



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0056-15-8

= RSS-E 6/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad.Vkfm. Kurt Dolezal und Oliver Fichta unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Jänner 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die zusätzliche Zahlung von € 7.128,-- für den Schadenfall [REDACTED] aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. WP-25288805-5 empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für sein Wohnhaus [REDACTED], eine Bündelversicherung „Alles für Ihr Haus“ zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Leitungswasserschadenversicherung beinhaltet.

Am 8.8.2013 bemerkte der Antragsteller Wasserflecken an der Kellerwand des versicherten Gebäudes und meldete dies unverzüglich der antragsgegnerischen Versicherung. In der Folge wurde ein Riss in der im Frühjahr 2013 verlegten Gartenleitung als Ursache festgestellt. Die Antragsgegnerin

anerkannte ihre Leistungspflicht hinsichtlich der Gebäudeschäden im Inneren iHv € 1.959,12 sowie der Kosten der Leckortung.

Strittig sind in gegenständlichem Schlichtungsverfahren die Kosten für die Sanierung der schadhafte Gebäudeisolierung iHv € 7.128,--.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung dieser Kosten erstmals mit Schreiben vom 31.10.2013 unter Berufung auf den Sachverständigen [REDACTED] (Sachverständigenbüro [REDACTED]) mit der Begründung ab, die Reparatur der Terrassenisolierung stünde in keinem kausalen Zusammenhang mit dem Austreten des Leitungswassers, es handle sich höchstwahrscheinlich um eine schlecht abgedichtete Mauerfuge, deren Undichtheit ohne dem Auftreten des Rohrgebrechens wohl noch über einen längeren Zeitraum nicht bemerkt worden wäre.

Dem gegenüber brachte der Antragsteller, unter Berufung auf den Baumeister [REDACTED], vor, dass der Keller mit einer ordnungsgemäßen Vertikalisolierung versehen gewesen sei, die jedoch nicht gegen Druckwasser ausgelegt gewesen sei, was in Zusammenhang mit dem Druckrohrbrechen zum Schaden geführt hätte. Daher sei der Schaden an der Isolierung kausal.

Die Antragsgegnerin beauftragte den Baumeister [REDACTED] mit einem Sachverständigengutachten, welcher folgende Feststellungen traf:

„ (...) Zu der durch die Baufirma [REDACTED] ergänzte Feuchtigkeitsisolierung ist zu sagen, das (sic!) diese offensichtlich auftragsgemäß vor ca. 12 Jahren nicht stauwasserdicht erstellt und bis zur Installation der Gartenbewässerung und dem vorliegenden Gebrechen an der Gartenbewässerung ausreichend dicht war.

Erst durch den übermäßigen Leitungswasseranfall entstand übermäßig Stauwasser wo die bestandsgemäß erstellte Feuchtigkeitsisolierung teilweise überfordert und mit Undichtheit technisch erwartbar reagiert hat.

Dass das austretende Leitungswasser zu Schäden an der Feuchtigkeitsisolierung geführt hat wird nicht gesehen, da bereits zeitnah nach Inbetriebnahme der Gartenbewässerung Leitungswasser in den Keller des Gebäudes eingeflossen ist. (...) "

Da die Antragsgegnerin auch nach mehrmaligen Urgezen die Deckung der Kosten für die Erneuerung der Isolierung nicht übernahm, brachte der Antragsteller am 1.12.2015 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein, in dem er die „Übernahme der Rechnung notwendiger Bauarbeiten Fa. [REDACTED] abzüglich Kosten f. Verbesserung der Isolation“ begehrte.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 22.12.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen und verwies auf die bisherige Korrespondenz.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

In der vereinbarten Leitungswasserschadenversicherung verspricht die Antragsgegnerin Versicherungsschutz für Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt, sowie Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten (vgl AWB 2002/2).

Auch in der Leitungswasserschadenversicherung muss der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles sowie die Höhe des Schadens bzw. dessen kausale Herbeiführung durch den Versicherungsfall beweisen (vgl etwa 7 Ob 2351/96b).

Die Frage, ob die Feuchtigkeitsisolation vor dem Riss an der Gartenwasserleitung bereits beschädigt war oder nicht, ist eine Beweisfrage und letztlich nur durch ein technisches Sachverständigengutachten zu klären.

In Hinblick auf die Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin war jedoch vom Sachverhaltsvorbringen des Antragstellers, wonach die Isolierung erst infolge des Rohrgebrechens beschädigt wurde, auszugehen.

Der Einwand einer Verbesserung der Isolierung im Zuge der Reparatur wäre in diesem Zusammenhang vom Versicherer zu behaupten und auch hinsichtlich deren Bewertung zu beweisen, weshalb die Schlichtungskommission diesen Abzug nicht zu berücksichtigen hatte.

Die Schlichtungskommission weist jedoch darauf hin, dass in einem allfälligen streitigen Verfahren ein anderer festgestellter Sachverhalt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen kann.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. Jänner 2016